

**1. Geltung, Abweichende Geschäftsbedingungen, Vertretungsmacht**

- 1.1. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“) der Schletter GmbH, Alustr. 1, 83527 Kirchdorf, Deutschland (im Folgenden „Schletter“) und diese Allgemeinen Montagebedingungen (im Folgenden „Montage-AGB“) von Schletter in ihrer jeweils gültigen Fassung bei allen, auch künftigen, zwischen ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung geschlossenen Verträgen über Montageleistungen, insbesondere von Photovoltaikanlagen („PV-Anlagen“), soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten. Die AGB sind jederzeit im Internet unter [www.schletter-group.com/AGB](http://www.schletter-group.com/AGB) abrufbar. Bei Widersprüchen zwischen den AGB und diesen Montage-AGB gehen die Bestimmungen dieser Montage-AGB den Regelungen der AGB vor.
- 1.2. Eventuelle spätere Änderungen der Montage-AGB werden wirksam, wenn der Kunde darüber nachweislich in Textform informiert worden ist und dieser Mitteilung nicht innerhalb von drei Wochen widerspricht.
- 1.3. Diese Montage-AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“).
- 1.4. Von diesen Montage-AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung. Sie werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Schletter wirksam. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Dies gilt auch, wenn Schletter in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung oder sonstige Leistung vorhältlos ausführt.
- 1.5. Schletters Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Nebenabreden zu treffen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, oder diese Montage-AGB abzuändern oder abzubedingen. Die Vertretungsmacht der Geschäftsführer und Prokuristen bleibt unberührt.

**2. Leistungsumfang Photovoltaik, Bodenrisiko**

2.1. Diese Ziff. 2 gilt ausschließlich für den Geschäftsbereich Solarmontagesysteme/Photovoltaik. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt Schletter hierbei folgende Montageleistungen

- 2.1.1. bei Freiflächenphotovoltaikanlagen:
- 2.1.1.1. Einbringen der Fundamente in einen dafür geeigneten Boden, der frei von Hindernissen und kampfmittelgeräumt ist,
- 2.1.1.2. Aufbau des Montagegestells und
- 2.1.1.3. Auflegen und Befestigen der vom Kunden bestellten Photovoltaikmodule („Module“);
- 2.1.2. bei Carportphotovoltaikanlagen:
- 2.1.2.1. Bohren von Bodenlöchern in einen dafür geeigneten Boden, der frei von Hindernissen ist,
- 2.1.2.2. Mikropfährlagerung in die Bodenlöcher mit Einbringen von Betonschlämmen,
- 2.1.2.3. Setzen von Fundamenten und vergießen mit Schnellvergußmörtel,
- 2.1.2.4. Montage der Carportunterkonstruktion auf gesetzte Fundamente und
- 2.1.2.5. Auflegen und Befestigen der vom Kunden bestellten Module auf die Unterkonstruktion.
- 2.2. Ferner erbringt Schletter folgende Nebenleistungen.
- 2.2.1. Im Zusammenhang mit Freiflächenanlagen (Ziff. 2.1.1):
- 2.2.1.1. Durchführen von Rammsondierungen sowie Bodenuntersuchungen, um das Gelände prognostisch auf seine Eignung zu testen und die Haltbarkeit zu überprüfen.
- 2.2.1.2. Entladung und Ablagerung der einzelnen Lieferungen am Bestimmungsort, sowie die Verteilung des Materials entsprechend dem Baufortschritt an die jeweils zu verbauende Stelle.
- 2.2.1.3. Sammeln der Verpackungsmaterialien des von Schletter gelieferten Materials in dafür vom Kunden bereitgestellte Container.
- 2.2.1.4. Räumen der Baustelle von Maschinen und Werkzeug am Ende der Arbeiten.

**2.3. Im Zusammenhang mit Carportphotovoltaikanlagen (Ziff. 2.1.2):**

- 2.3.1.1. Durchführen von Ramm- und/oder Bohrsondierungen sowie Bodenuntersuchungen, um das Gelände prognostisch auf seine Eignung zu testen und die Haltbarkeit zu überprüfen.
- 2.3.1.2. Entladung und Ablagerung der einzelnen Lieferungen am Bestimmungsort, sowie die Verteilung des Materials entsprechend dem Baufortschritt an die jeweils zu verbauende Stelle.
- 2.3.1.3. Sammeln der Verpackungsmaterialien des von Schletter gelieferten Materials in dafür vom Kunden bereitgestellten Containern.
- 2.3.1.4. Räumen der Baustelle von Maschinen und Werkzeug am Ende der Arbeiten.

2.4. Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung sind folgende Leistungen ausgeschlossen bzw. nicht in den angebotenen Preisen enthalten:

- 2.4.1. Bohren und Betonieren bei Freiflächenphotovoltaikanlagen; sollten sich im Boden Hindernisse befinden die ein Rammen der Fundamente teilweise oder ganz nicht zulassen, so kommt eine Bohrtechnik zur Anwendung, bei der für die Fundamente jeweils eine Bohrung in ausreichender Größe angefertigt wird, in welches dann die Fundamente einbetoniert bzw., soweit Betonieren nicht möglich ist, in ein verdichtetes Kies-Sand-Gemisch gerammt werden. Der Mehraufwand hierfür muss im Einzelfall ermittelt werden und ist nicht im Leistungsumfang enthalten. Die Höhe richtet sich nach Aufwand und hängt von der Beschaffenheit des Bodens bzw. der Art des Hindernisses ab.
- 2.4.2. Ebenso nicht im Preis enthalten sind eventuell anzubringende Betonkrägen oder zu verdichtendes Sand-Kies-Gemisch, welche zur Erhöhung der Haltbarkeit einzelner Fundamente eingesetzt werden, falls während des Rammens Gebiete auf dem Feld gefunden werden, die nicht ausreichend verdichtet sind und somit dem Fundament nicht die erforderliche Festigkeit geben.
- 2.4.3. Umlagerung von Material auf dem Baufeld, soweit es sich nicht um die bloße Verteilung von dem auf dem Baufeld zugewiesenen Lagerplatz hin zu den zu verbauenden Stellen handelt.
- 2.4.4. Auffüllung von unterirdischen Hohlräumen mit Zement oder anderem Mittel.
- 2.5. Aufgrund der auf Stichproben beschränkten Proberammungen und Bodenuntersuchungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Schwierigkeiten beim Rammen kommt und/oder dass Zusatzmaßnahmen gem. Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 eventuell erforderlich sein könnten. Insoweit übernimmt Schletter keine Haftung für die Beschaffenheit und Geeignetheit des Bodens. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziff. 10 der AGB entsprechend. Das Bodenrisiko trägt der Kunde.

**3. Abrechnung nach Aufwand**

- 3.1. Schletter ist berechtigt, folgende Leistungen nach Aufwand zu berechnen:
- 3.1.1. Leistungen, die im angebotenen Leistungsumfang nicht enthalten sind, insbesondere Leistungen gem. Ziff. 2.4; Stundenlohnarbeiten.
- 3.1.2. Durch den Kunden oder Dritte bei der Bauausführung verursachte Stillstands- und Wartezeiten.
- 3.1.3. Kosten für De- und Remobilisierung (insbesondere erneute Baustelleneinrichtung, Ab- und Wiederanreisekosten, sowie Hotelstornokosten), sowie für Mehraufwand gem. Ziff. 4.2 und 4.4..
- 3.1.4. Mehraufwand wegen Abweichens der tatsächlichen Verhältnisse auf der Baustelle von den Grundlagen des Angebotes.
- 3.1.5. Mehraufwand für etwaige nachträgliche Umlagerung des Materials auf dem Baufeld (vgl. Ziff. 2.4.3).
- 3.1.6. Mehraufwand, um die Umgebungstemperatur nach Ziff. 7.1.2 auf mindestens 5° Celsius zu erhöhen.
- 3.2. Schletter ist berechtigt, für Aufwand gem. Ziff. 3.1 folgende Stundenpreise pro Person bzw. pro Gerät in Rechnung zu stellen:
- Bauleiter: 48,00 € Maschinist und Monteure: 38,00 € Ramngerät: 35,00 € Radlader: 25,00 € Teleskopstapler: 35,00 € (jeweils zzgl. jeweils gültiger USt., soweit anwendbar).

**4. Leistungszeit, Verzug, pauschalierte Entschädigung, Verzugshaftung**

- 4.1. Die Einhaltung vereinbarter Ausführungsfristen setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 4.2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, insbesondere solche gem. Ziff. 5, so ist Schletter berechtigt, den Schletter insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.3. Sofern die Voraussetzungen in Ziff. 4.2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werks in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 4.4. Verzögert sich die Erbringung von Leistungen durch Schletter aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, des Auftraggebers des Kunden, des Endkunden oder von nicht den Kunden beauftragten Dritten sowie Trägern hoheitlicher Befugnisse (insbesondere aufgrund der Nichteinhaltung von Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden (insbesondere Ziff. 5), aufgrund der nicht rechtzeitigen oder fehlerhaften Lieferung von Beistellungen (vgl. Ziff. 6), insbesondere der Bereitstellung von Modulen, oder aufgrund der Nichterfüllung von sonstigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag) oder sonstigen Gründen, die Schletter nicht zu vertreten hat, gleichgültig, ob dies auf Ereignisse Höherer Gewalt zurückzuführen ist oder nicht, hat Schletter für jeden Tag der Verzögerung Anspruch auf jeweils einen Tag Verlängerung der für die Leistungserbringung gegebenenfalls vereinbarten Fertigstellungstermine, sowie Anspruch auf Ersatz der Kosten für De- und Remobilisierung von Monteuren, sowie auf Abgeltung des Mehraufwands, entsprechend Ziff. 3, für zusätzliche Monteure zur Aufholung von Verzögerungen. Das Hinzuziehen zusätzlicher Monteure erfolgt nur nach Absprache mit dem Kunden.
- 4.5. Für jede vollendete Woche der schuldhaften Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % der Nettoauftragssumme geltend zu machen. Die pauschalierte Entschädigung ist beschränkt auf höchstens 5% der Nettoauftragssumme desjenigen Teils der Gesamtleistung, welcher infolge Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Unwesentliche Verzögerungen bzw. unwesentliche Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit des

Leistungsgegenstandes bleiben außer Betracht. Der Nachweis, dass der tatsächlich eingetretene Schaden geringer ist als die Entschädigungspauschale, bleibt vorbehalten. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt, wobei die die pauschale Entschädigung auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

- 4.6. Ein Gesamtfertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn er von Schletter schriftlich mit Namensunterschrift anerkannt wurde.
- 4.7. Setzt der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist von Schletter nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.8. Vereinbarte Ausführungsfristen sind, vorbehaltlich einer ausdrücklichen individuellen Abrede, keine Fixtermine. Sich aus Bauzeitenplänen ergebende Zwischentermine sind keine Vertragsfristen.
- 4.9. Für Schäden aus Verzug haftet Schletter nur bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder die auf arglistigem Verschweigen eines Mangels beruhen.
- 4.10. Die Haftung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist
- 4.10.1. auf den vorhersehbaren, typischen Durchschnittschaden
- 4.10.2. und insgesamt auf höchstens 15% der Nettoauftragssumme begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich ist und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 4.10.3. Soweit die Schadensersatzhaftung von Schletter ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Schletters Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 4.10.4. Entgangene Einspeisevergütung für PV-Anlagen, insb. wegen Reduktion der Einspeisevergütung zu einem bestimmten Stichtag, ist, ohne dass ein Fertigstellungstermin vor dem Stichtag von Schletter als Fixtermin bestätigt und Schletter vorab vom Kunden über die Höhe der möglicherweise entgehenden Einspeisevergütung schriftlich informiert wurde, kein vertragstypisch, vernünftigerweise vorhersehbarer Verzugsschaden und daher von der Schadensersatzpflicht ausgeschlossen.

**5. Mitwirkungspflichten des Kunden (Photovoltaik)**

- 5.1. **Baugenehmigung etc.:** Der Kunde ist zur Einholung sämtlicher notwendigen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Zustimmungen für den Betrieb der Baustelle verpflichtet, insb. Baugenehmigung und Anzeige der Baustelle an die betreffenden Behörden, sowie Nachweis hierüber an Schletter vor geplantem Baubeginn.
- 5.2. **Baustellenvorschriften:** Der Kunde ist zur Erfüllung sämtlicher für die Baustelle geltender gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, die ihn als Bauherrn bzw. Generalunternehmer treffen, insbesondere Einzäunen der Baustelle, Anbringen von Hinweisschildern, Bereitstellen von sanitären Anlagen, Strom, Aufenthaltsräumen für die Monteure und sonstiger branchenüblicher Baustelleneinrichtung.
- 5.3. **Kampfmittelräumung:** Gegebenenfalls ist auch eine vollständige und hinreichend tiefe Kampfmittelräumung des Baufeldes bereits vor Beginn der Proberammungen vom Kunden auf seine Kosten sicherzustellen und dies Schletter vorab nachzuweisen.
- 5.4. **Ablade- und Lagerplatz:** Voraussetzung für das Abladen gem. Ziff. 2.2.1.2 und 2.3.1.2 ist, dass der Kunde Schletter einen geeigneten, ausreichend großen Ablade- und Lagerplatz unmittelbar auf dem Baufeld zuweist, welcher ohne Umlagerungen während der gesamten Bauausführung nutzbar ist.
- 5.5. **Bodenöffnungen:** Gräben bzw. Kabelschächte und sonstige Bodenöffnungen müssen zu Baubeginn wieder derartig verschlossen sein, dass ein ungehindertes Befahren des Geländes ohne Beschädigungen möglich ist. Auffüllungen oder Erdarbeiten sind so zu verrichten, dass die im geologischen Gutachten geforderten Bodengegebenheiten eingehalten werden. Erfolgen diese Auffüllungen oder Erdarbeiten nach der Vornahme der Vor-Ort-Untersuchungen, für das geologische Gutachten von Schletter, so hat der Kunde diese Auffüllungen gegenüber Schletter vor Montagebeginn anzuzeigen. Schletter teilt dem Kunden schriftlich mit, ob die Auffüllungen für Schletter zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten ausreichend sind.
- 5.6. **Bodenleitungen:** Der Kunde ist zur Markierung mittels eindeutiger Auspflöckungen von sich im Boden befindlichen Strom-, Gas-, Wasser und sonstigen Leitungen verpflichtet; Im Boden befindliche Leitungen sind in einem Bebauungsplan zu kennzeichnen und Schletter in elektronischer Form (Dateiformat .dwg; Autodesk AutoCAD) in angemessener Frist vor Baubeginn kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.7. **Fundamentplan:** Der Kunde ist zur Erstellung eines Fundamentplans für das Baugelände nach einer von ihm gestellten bzw. freigegebenen Detailzeichnung verpflichtet. Dieser Fundamentplan hat die genaue Position der einzubringenden Fundamente auf dem Baugelände und die Lage der Fundamente im einzelnen Tisch zu bestimmen. Die Lage der Fundamentpunkte ist so anzugeben, dass sie – nach Wahl von Schletter – mittels der Gauss-Boaga-Methode oder per GPS auf dem Feld bestimmt werden kann. Unbeschadet dessen hat der Kunde auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung jeweils Anfang und Ende einer Tischreihe fachgerecht auspflöcken zu lassen. Sind die Tischreihen länger als 50 Meter lang, so ist auch dazwischen im Abstand von 50m jeweils ein Pflock zu setzen, um die genaue Richtung der Reihen vorzugeben.
- 5.8. **Entsorgung:** Der Kunde ist zur Entsorgung des Verpackungsmaterials auf eigene Kosten mittels Bereitstellung und Abtransport ausreichend dimensionierter Container verpflichtet.
- 5.9. **Modulbeistellung – Abrufplan:** Der Kunde hat in Abstimmung mit Schletter einen Liefer- und Abrufplan für die von ihm zu beizustellenden Module, sowie zur Organisation aller am Baufeld beteiligten Gewerke zu erstellen, damit ein reibungsloser Bauablauf sichergestellt ist.
- 5.10. **Modulbeistellung - Logistik:** Der Kunde ist zur sachgerechten Lagerung der vom Kunden beizustellenden Module auf dem Baufeld verpflichtet, so dass sie von dort von Schletter ohne Behinderung aufgenommen, sowie auf dem Gelände verteilt und montiert werden können. Die Module sind anhand ihrer Watt-Zahl vorzusortieren und in üblichen Verpackungseinheiten für Schletter zur weiteren Montage bereitzustellen. Verpackte Module sind vor widrigem Wetter zu schützen; insbesondere Module in Kartonagen sind vor Nässe zu schützen.
- 5.11. **Versicherung:** Der Kunde wird zur ausreichenden Versicherung der von ihm zur beigestellten Module gegen Diebstahl und/oder Beschädigung während der Lagerung angehalten.
- 5.12. **Stringboxen:** Soweit auch die Lieferung und Montage von Stringboxenhalterungen vereinbart ist, teilt der Kunde Schletter die Abmessungen und verwendeten Typen der für die Photovoltaikanlage verwendeten Stringboxen vorab mit.
- 5.13. **Baustelleneinrichtung:** Vom Kunden ist auf eigene Kosten folgende Baustelleneinrichtung zu stellen:
- 5.13.1. **Baucontainer als Aufenthaltsraum** für Arbeiter und als mobiles Büro für Bauleiter,
- 5.13.2. **Sanitäräume (WC)** für Arbeiter/Bauleiter,
- 5.13.3. **Wasseranschluss (Hydrant)** und
- 5.13.4. **Verschließbarer und begehbare Materialcontainer** (mind. 10 Fuß Länge) für Kleinmaterial.
- 5.14. **Befahrbarkeit der Baustelle:** Die in der Anlage zu den Montage-AGB beschriebenen Fahrzeuge und Arbeitsmittel von Schletter müssen den jeweils dort angegebenen Ort, in der jeweils benannten Bauphase ungehindert und gefahrlos erreichen und dort die vorgesehene Tätigkeit ausführen können. Insbesondere die Tragfähigkeit der Bodendeckschicht und des Untergrunds sind durch den Kunden sicherzustellen. Der Kunde ist zur Befreiung des Geländes von störendem Bewuchs oder sonstigen Hindernissen, wie z.B. Steinen, verpflichtet.
- 6. Beistellungen durch Kunden; Haftung für Beistellungen**
- 6.1. Werden vom Kunden Module oder sonstige Stoffe zur Ausführung zur Verfügung gestellt, so ist der Kunde für deren Tauglichkeit verantwortlich.
- 6.2. Nimmt Schletter für den Kunden Module von Dritten entgegen, wird Schletter eine Sichtprüfung auf offenkundige Beschädigungen durchführen. Eine dem Kunden gegenüber seinem Lieferanten etwaig nach § 377 HGB obliegende Untersuchungs- und Rügepflicht übernimmt Schletter für den Kunden nicht.
- 6.3. Für bauseits beigestellte Module, Werkzeuge, Geräte und sonstige Materialien haftet Schletter gem. § 690 BGB.
- 7. Höhere Gewalt**
- 7.1. Die Vertragsparteien haben für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht:
- 7.1.1. durch Regen oder Hochwasser bedingte Aufweichung des Geländes oder Bodenfrost, wenn und soweit hierdurch der Einsatz von Schletters Maschinen oder Personal auf dem Vertragsgelände behindert wird bei Verwendung von Zement/Beton (Bohren mit gleichzeitiger Beimengung von Zement/Beton und Betonfundamententrichtung) Umgebungstemperaturen von weniger als 5° Celsius.
- 7.1.2. Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme, Exportverbot, Embargo, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Zulieferern auf einem dieser Gründe beruhen.
- 7.2. Der Hinderungsgrund und dessen Wegfall sind der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.
- 7.3. Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung aufheben, falls dessen Durchführung für mehr als drei Monate gemäß Ziff. 7.1 verhindert ist.
- 8. Nachunternehmereinsatz, Verpflichtungen von Schletter**
- 8.1. Schletter ist ausschließlich verantwortlich für die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seines Personals, sowie die Weisungerteilung im Einzelfall. Schletter und sein Personal sind zu keinem Zeitpunkt in die Betriebs- und Arbeitsorganisation des Kunden eingegliedert.
- 8.2. Soweit es nach Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten erforderlich ist, hat Schletter in eigener Regie für die Unterbringung und den Transport seines Personals und seiner Werkzeuge zu sorgen.
- 8.3. Schletter verpflichtet sich, ihm vom Kunden überlassene Maschinen und Werkzeuge sorgfältig zu behandeln.

- 8.4. Schletter versichert, dass er Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einsetzen wird, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Schletter stellt sicher, dass diese Verpflichtung auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird.
- 8.5. Dem Kunden ist bewusst, dass Schletter zur Erfüllung der vereinbarten Montageleistungen auch Nachunternehmer einsetzt. Schletter sichert zu, dass nur Nachunternehmer eingesetzt werden, die über die geeignete Fachkenntnis und geeignetes Personal verfügen. Der Kunde stimmt mit Auftragserteilung der ganzen oder teilweisen Vergabe von Montageleistungen an Nachunternehmer zu.
- 8.6. Unterstützt Schletter lediglich durch eigenes Personal die Bauleitung oder sonstiges Personal des Kunden bei der Überwachung der Montage bzw. der Montage, haftet Schletter nur dafür, dass Schletter fachlich geeignetes Personal auswählt. Aufgaben und Tätigkeiten der Bauleitung, der Fachbauleitung, der Bauüberwachung, der Planung oder der Koordination, sowie Montagearbeiten übernimmt Schletter nicht. Schletter übernimmt ferner nicht die fach-, sach- und zeichnungsgerechte Einbringung der zu montierenden Materialien.

#### **9. Abnahme, Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

- 9.1. Die von Schletter erbrachten Leistungen sind vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung- bzw. nach teilweiser Fertigstellung, bevor die Teilleistung durch nachfolgende Leistungen verdeckt oder von nachfolgenden Gewerken weiterbearbeitet werden- auf ihre wesentliche Übereinstimmung mit der vereinbarten Beschaffenheit zu überprüfen. Bei Mangelfreiheit oder nur unwesentlichen Abweichungen i.S.v. Ziff. 9.6 von der vereinbarten Beschaffenheit hat der Kunde die Abnahme zu erklären.
- 9.2. Stellt der Kunde bei der Überprüfung wesentliche Mängel fest, teilt er dies Schletter unverzüglich schriftlich mit. Diese Mitteilung hat eine ausreichend konkrete Beschreibung der Abweichungen zu enthalten, um Schletter die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Wesentliche Abweichungen werden von Schletter baldmöglichst beseitigt und dem Kunden zur Neuabnahme vorgelegt.
- 9.3. Verlangt Schletter nach Fertigstellung die förmliche Abnahme der Leistung, ggf. im Wege der Teilabnahme, so hat sie der Kunde binnen einer angemessenen Frist bei einem gemeinsamen Abnahmetermin mit Schletter durchzuführen. Erklärt der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Abnahme oder gibt er im Falle der Verweigerung der Abnahme nicht detailliert und schriftlich (bzw. gibt er sie bei einer förmlichen Abnahme nicht zu Protokoll) die Gründe für eine Nichtabnahme an, die Schletter die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung ermöglichen, kann Schletter dem Kunden eine Frist von 12 Tagen setzen. Kommt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht den vorgenannten Verpflichtungen nach, so gelten die abzunehmenden Leistungen als abgenommen.
- 9.4. Die Abnahme gilt ferner nach Ablauf von sechs Tagen erfolgt, sobald der Kunde die Leistung oder einen Teil der Leistung entsprechend ihrer Zweckbestimmung ganz oder teilweise in Benutzung nimmt oder anderweitig produktiv einsetzt.
- 9.5. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Kunde spätestens zu den in den Ziff.n 9.3 und 9.4 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.
- 9.6. Wegen unwesentlicher Mängel darf eine Abnahme nicht verweigert werden. Unwesentliche Mängel sind in der Regel solche Mängel, welche die Gebrauchstauglichkeit des Gegenstandes nicht beeinträchtigen. Nicht-wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von Schletter im Rahmen der gesetzlichen Einstandspflicht beseitigt. Die Neuabnahme beschränkt sich auf Überprüfung, ob die Abweichung beseitigt ist.
- 9.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Werkleistung beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

#### **10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Rangfolge der Vertragsbedingungen**

- 10.1. Sofern individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für den jeweiligen Vertrag in der Rangfolge ihrer Benennung die folgenden Bedingungen: Montage-AGB, AGB. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG", "UN-Kaufrecht") ist ausgeschlossen.
- 10.2. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von Schletter Gerichtsstand für sämtliche vertragsgegenständlichen Streitigkeiten. Schletter ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Stand: Januar 2017 (AGBMDE V2.2017.1)

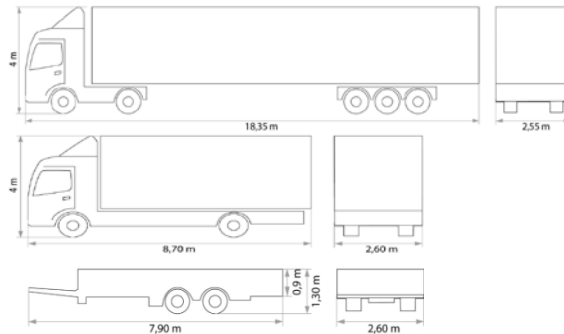
Arbeitsphasen I. - III.	Ort und Tätigkeit	Geologisches Gutachten, Vermessung	Rammen / Bohren	Montage der Unterkonstruktion	Montage der Module
I. Vorarbeiten und Lieferung	Anfahrt, Zugang zum Baugelände bis zum jeweiligen Material- oder Ausrüstungslagerplatz	<b>Lkw (Lastzug oder Gespann)</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (a)	<b>Lkw (Lastzug oder Gespann)</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (a)	<b>Lkw (Lastzug oder Gespann)</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (a)	<b>Lkw (Lastzug oder Gespann)</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (a)
II. Montage	Bewegung auf Baustelle ab Material- oder Ausrüstungslagerplatz bis zum und am tatsächlichen Ausführungsort der Arbeiten; sowohl auf Wegen wie auch zwischen den Modulreihen	<b>Rammmaschine</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (b)	<b>Rammmaschine</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (b)  <b>Bohrgerät</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (e)  <b>Kleiner Radlader</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (c)	<b>Großer Radlader</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (d)	<b>Großer Radlader</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (d)
III. Reinigung der Baustelle	Bewegung auf Baustelle zwischen Material- oder Ausrüstungslagerplatz, Abladeplatz für zu entsorgendes Material sowie zum und am tatsächlichen Ausführungsort der Reinigungsarbeiten; sowohl auf Wegen wie auch zwischen den Modulreihen			<b>Großer Radlader</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (d)	<b>Großer Radlader</b> Maße und sonstige Angaben siehe nachstehend unter Abb. (d)

### Beschreibung und Illustration der verwendeten Fahrzeuge und Geräte

(Fahrzeuge und Geräte sind nachstehend vereinfacht dargestellt)

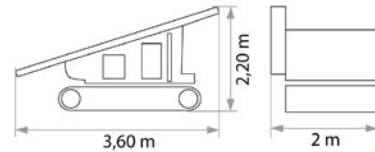
#### Abb. Lkw (Lastzug oder Gespann)

- Gesamtlänge (Zugmaschine und Anhänger) 18,35 Meter,
- Höhe 4 Meter,
- Breite 2,55 Meter,
- Gewicht: bis zu 40 Tonnen



#### Abb. Rammmaschine

- Länge 4 Meter,
- Höhe 2,20 Meter (während Transport; bei aufgestelltem Rammarm höher)
- Breite 2 Meter,
- Kettenfahrzeug mit eingeschränkter Geländetauglichkeit;
- Gewicht: ca. 4 Tonnen



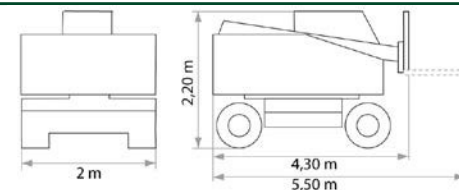
#### Abb. Kleiner Radlader

- Länge 4,60 Meter,
- Höhe 2,30 Meter,
- Breite 1,50 Meter,
- Gewicht ca. 3,5 Tonnen
- Geländebereifung mit eingeschränkter Geländetauglichkeit;



#### Abb. Großer Radlader (mit Teleskoparm)

- Länge 4,30 Meter (mit angelegter Gabel); 5,50 Meter (bei ausgelegter Gabel)
- Höhe 2,00 Meter,
- Breite 2,00 Meter,
- Gewicht ca. 6 Tonnen
- Geländebereifung mit eingeschränkter Geländetauglichkeit;



#### Abb. Bohrgerät

- Länge 5,70 Meter
- Höhe 3,50 Meter (während Transport)
- Breite 2,10 Meter
- Gewicht ca. 11 Tonnen
- Kettenfahrzeug mit eingeschränkter Geländetauglichkeit;

